

**Bekanntmachung**  
**der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)**  
**Ausschreibung einer analogen**  
**terrestrischen Übertragungskapazität (UKW) für**  
**die Verbreitung eines Lernradios mit Standort Stuttgart ab dem 1. Januar 2018**

**A.**

**I. Bekanntmachung**

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Zuweisung einer Übertragungskapazität ab 01.01.2018 zur Verbreitung eines Hörfunkangebots zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich (Lernradio) im Gebiet Stuttgart an denjenigen Rundfunkveranstalter, der die gesetzlichen Zulassungs- und Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt und im Falle mehrerer Bewerber den Auswahlkriterien am besten gerecht wird.

Für die Zuweisung steht eine Übertragungskapazität zur Verfügung, die sich aus der Nutzung der unter C. genannten Frequenz einschließlich ihrer kennzeichnenden Merkmale (Standort, Leistung) ergibt. Diese ist Gegenstand der Zuweisungsentscheidung. Der Sendebetrieb wird auf der Grundlage des § 57 des Telekommunikationsgesetzes durch die Bundesnetzagentur an einen Sendernetzbetreiber vergeben. Der Sendernetzbetrieb kann ggf. auch mit einer anderen Frequenz betrieben werden (Substitution). Die Substitution der Frequenz und/oder kennzeichnender Merkmale ist zulässig, soweit hierdurch die durch die LFK festgelegte Mindestversorgungsverpflichtung des definierten Polygonebiets gewährleistet bleibt. Senderstandorte sind grundsätzlich nur innerhalb des Verbreitungsgebietes zulässig.

Der Versorgungsrechnung liegt stationärer UKW-Empfang in Stereoqualität zu Grunde, wie er in den „Final Acts of the Regional Administrative Conference for the Planning of VHF Sound Broadcasting, Geneva, 1984“, Annex 2, Chapter 3 und Chapter 4 als System 4 definiert ist.

Zulassung und Zuweisung sollen für die gesetzliche Höchstdauer von zehn Jahren ausgesprochen werden.

**II. Rechtsgrundlagen**

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 20 Abs. 4 S. 1, 21 Abs. 5 S. 2 Landesmediengesetz Baden-Württemberg (LMedienG) vom 19.07.1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes vom 16.12.2015 (GBl. 2008, S. 1201).

Die hier ausgeschriebene Übertragungskapazität ist in § 8 Abs. 6 i.V.m. der Anlage 11 der Verordnung der LFK über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), in der Fassung vom 29.03.2016 (GBl. S. 224) zur Nutzung durch Lernradios ausgewiesen.

**III. Kosten**

Mit Ausnahme von Amtshandlungen im Widerspruchverfahren kann gemäß § 46 Abs. 3 LMedienG i.V.m. § 6 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Gebührenverordnung der LFK eine ermäßigte Gebühr erhoben oder von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

## **B.**

### **I. Antragstellung**

1. Nach § 12 Abs. 1 LMedienG bedürfen private Veranstalter von Hörfunkprogrammen – auch solche von Lernradios und unabhängig von der Zuweisung der hier ausgeschriebenen Kapazität – einer rundfunkrechtlichen Zulassung für das Programm, das auf der ausgeschriebenen Übertragungskapazität verbreitet werden soll. Diese wird auf Antrag von der LFK erteilt, wenn die Voraussetzungen nach dem LMedienG erfüllt sind (vgl. B. I. 5.).

2. Die unter Ziffer C. beschriebene Übertragungskapazität steht zur Nutzung durch Veranstalter von Lernradios gemäß Zuweisung durch die LFK zur Verfügung. Für die Zuweisung an den Veranstalter eines Lernradios ist maßgeblich, dass er zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beiträgt (§ 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LMedienG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LMedienG erfolgt die Zuweisung von Kapazitäten an private Veranstalter nach Maßgabe der §§ 20 und 21 LMedienG, wenn auch die übrigen Voraussetzungen nach diesem Gesetz, insbesondere die Verwirklichung der in der Ausschreibung genannten Förderziele und die Vorschriften zur Medienvielfalt (s. u. I.6.3.), erfüllt sind.

Der Antragsteller hat in seinem Zuweisungsantrag anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang er die Übertragungskapazität nutzen möchte.

3. Die LFK fordert Interessenten hiermit dazu auf, Anträge auf Zulassung (sofern erforderlich) und Zuweisung einer Kapazität zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich für die Stadt Stuttgart **unter Angabe des Aktenzeichens H2.3.3** einzureichen. Die **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg und endet am

**Mittwoch, 12. April 2017, 12:00 Uhr.**

Die vollständigen schriftlichen Unterlagen müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der

**Landesanstalt für Kommunikation (LFK)**

**Reinsburgstraße 27**

**70178 Stuttgart**

(Hausanschrift)

**Postfach 10 29 27**

**70025 Stuttgart**

(Postanschrift)

vorliegen. Danach eingehende Anträge auf Zuweisung können nicht mehr berücksichtigt werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist für Anträge auf Zuweisung ausgeschlossen.

4. Der Zulassungs- und der Zuweisungsantrag müssen in dreifacher Ausfertigung gestellt werden, hiervon zwei Exemplare in nicht gebundener, kopierfähiger Form und ein Exemplar in digitaler Form.

5. Der Zulassungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 13, 14 LMedienG sowie der weiteren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Ein Merkblatt für die Zulassung, dem die erforderlichen Angaben entnommen werden können, ist abrufbar unter: <http://www.lfk.de/service/merkblaetter/download/Merkblatt.pdf>.

6. Der für die - im Falle des Vorliegens mehrerer Anträge auf Zuweisung für ein Verbreitungsgebiet erforderlichen - Auswahlentscheidung und Zuweisung maßgebliche Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die eine Prüfung der Auswahlkriterien ermöglichen.

Für die Prüfung der Auswahlkriterien (vgl. § 21 Abs. 5 LMedienG) sind neben den Angaben zu B. I. 5. insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- (6.1) die Angaben der geplanten Sendezeit;
- (6.2) ein detailliertes Programmschema, aus dem die Themen der einzelnen Sendungen hervorgehen und das u.a. Aufschluss über Art und Umfang der vorgesehenen Übernahmen von Rahmenprogrammen oder sonstigen Programmteilen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten, privater Rundfunkveranstalter oder Dritter sowie über Art und Umfang der redaktionell selbst gestalteten Beiträge, einschließlich derjenigen mit Bezug zum ausgeschriebenen Gebiet, gibt. Unter Bezugnahme auf Finanzpläne ist glaubhaft zu machen, dass das Programm zu einem angemessenen Anteil selbst gestaltete Sendungen enthalten wird;
- (6.3) eine weitergehende Beschreibung des geplanten Rundfunkprogramms mit Darlegung:
  - (6.3.1) zur Verwirklichung der nachstehend genannten Förderziele, d.h. im Einzelnen:
    - wie Medienkompetenz über die Hörfunkpraxis vermittelt wird;
    - wie Grundlagen der Programmveranstaltung bzw. Medienerfahrungen vermittelt werden;
    - welcher Stellenwert dem Hörfunkprogramm innerhalb des Ausbildungskonzepts insgesamt zukommt;
    - inwiefern das Lernradioprogramm in weitere crossmediale Projekte und Ausbildungsangebote eingebunden ist;
    - wie der Zugang zur betrieblichen Praxis im Rundfunk ermöglicht wird;
    - wie die Positionierung des Programms im Hörfunkmarkt sowohl On-Air als auch Off-Air erfolgen soll;
    - inwiefern mit dem Lernradioprogramm crossmediale Projekte verbunden sind;
  - (6.3.2) zur Meinungsvielfalt, d.h.
    - in welchem Maße das geplante Programmangebot neben anderen Hörfunkprogrammen zur Vielfalt beiträgt und dabei die Ausbildungsziele unterstützt werden;
    - inwiefern die Hörerakzeptanz, auch als Qualitätskontrolle, für das Ausbildungsradio gegeben sein wird;
  - (6.3.3) zu Vereinbarungen über programmbezogene Kooperationen mit weiteren Anbietern, soweit vorhanden.

## II. Hinweise

1. Insbesondere die Angaben zu Ziffern I.6.1 bis I.6.3.3 sind Gegenstand der im Falle des Vorliegens mehrerer Zuweisungsanträge durch die Gremien der LFK (Vorstand und Medienrat) zu treffenden Auswahlentscheidung. **Sie sind deshalb während der gesamten Zuweisungsdauer vor dem Hintergrund des Fortbestands der Auswahlgründe überprüfbar.**
2. Die LFK hat nach § 21 Abs. 5 S. 2 LMedienG bei mehreren zulassungsfähigen bzw. zugelassenen Antragstellern demjenigen die Kapazitäten zuzuweisen, der am besten

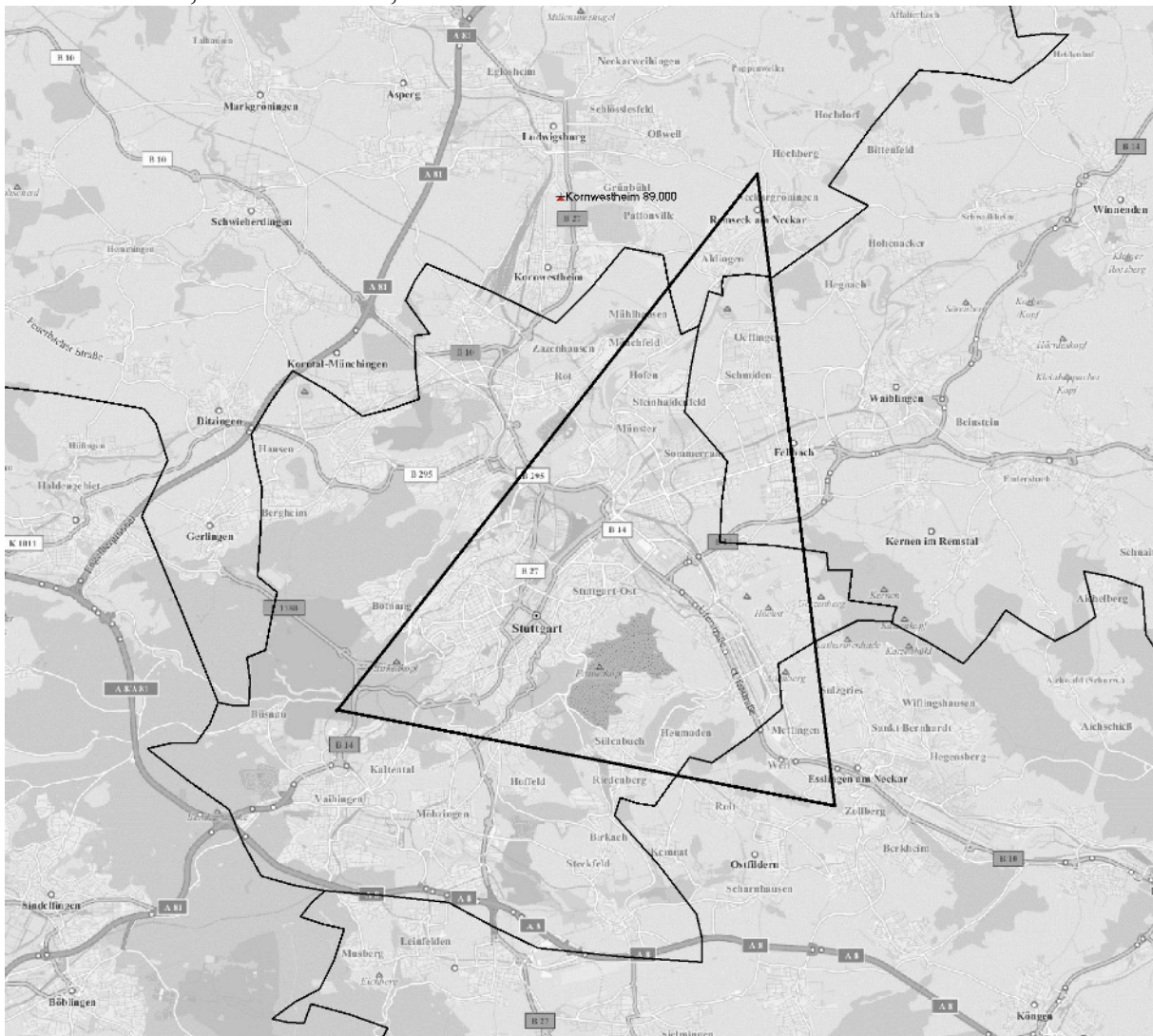
geeignet erscheint, zur Verwirklichung der in I.6.3.1 genannten Förderziele beizutragen und zugleich einen Beitrag zur Meinungsvielfalt zu leisten.

3. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die LFK im Falle mehrerer Zuweisungsanträge nicht auf eine Einigung der Antragsteller über eine gemeinsame Programmveranstaltung oder eine Aufteilung der Sendezeit hinzuwirken hat.
4. Für den Fall, dass die Übertragungskapazität mehreren Zuweisungsnehmern zur anteiligen Nutzung zugewiesen wird, steht die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs im Vordergrund. Es wird deswegen in Aussicht genommen, dass bei Ausfall eines Veranstalters die übrigen Veranstalter die Sendezeit bis zu einer Neuzuweisung, die unverzüglich eingeleitet werden wird, nutzen können.
5. Die LFK strebt die Digitalisierung des Hörfunks an. Deshalb ist beabsichtigt, gemäß § 18 Abs. 1 S. 6 LMedienG den Zuweisungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

### C.

1. Das geplante Verbreitungsgebiet wird als Polygonegebiet wie folgt beschrieben (Koordinaten):

009E07 48N45, 009E16 48N53, 009E18 48N44:



2. Die Übertragungskapazität, die sich aus der Nutzung der UKW-Frequenz Stuttgart-Münster, 88,6 MHz, 1 kW, ergibt, wird durch die LFK zur Versorgung des unter 1. genannten Verbreitungsgebiets zugewiesen.

3. Mindestversorgungsziel: Ab dem 01.01.2018 sollen in dem unter 1. genannten Verbreitungsgebiet mindestens 40 % der Bevölkerung den Dienst empfangen können.

Die folgende Gemeinde ist dabei im Einzelnen mindestens wie folgt zu versorgen:

GSZ	Gemeindename	Einwohnerzahl in %
08111000	Stuttgart	20

**D.**

Nähere Informationen über die Antragstellung und eventuelle Fördermöglichkeiten können bei der LFK – Frau Kerstin Lange - angefordert werden. Sie ist telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 0711/ 66 99 1 – 12.

Stuttgart, 30. Januar 2017

Thomas Langheinrich